

Hinweise des Kirchenrates

zur Durchführung von Gottesdiensten ab 28. Mai 2020

und

zur Erarbeitung eines Corona-Schutzkonzepts für Gottesdienste

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts für die Durchführung von Gottesdiensten ab 28. Mai 2020 bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden insbesondere folgende Punkte (vgl. Rahmenschutz-konzept des BAG) zu beachten:

Grundsätzliches

- Es muss eine Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmeranzahl bestehen (z.B. mittels eines Anmeldesystems oder einer Eingangskontrolle).
- Bei der Bestimmung der maximal möglichen Belegung eines Kirchengebäudes ist von einem Richtmass von 4m² pro sitzender Person auszugehen. Zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, muss zwingend ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.
- Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Innenraum der Kirche bewegen, ist von einem Richtmass von 10m² pro Person auszugehen.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu erfassen (z.B. am Eingang oder aufgrund einer Anmeldung) und während 14 Tagen aufzubewahren.
- Der Gottesdienstraum muss zwingend die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln ermöglichen; die jeweils aktuellen Regeln des Bundes gelten jederzeit.
- Es muss für jeden Gottesdienst eine Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt.
- Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten sind zu vermeiden. Massgebend sind die jeweils aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen.
- Einlass (das Betreten) und Auslass (das Verlassen) der Kirche haben kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Das gestaffelte Verlassen der Kirche macht es möglich, dass am Ausgang – unter Einhaltung der Abstandsvorschriften - die Kollekte eingesammelt werden kann. Hygienetechnisch am besten geeignet ist ein offenes Kollektenbehältnis (Körbchen), das nicht berührt werden muss.

Hygiene

- Die Zahl der Gottesdienstmitwirkenden soll auf ein Minimum reduziert bleiben: Pfarrer/in, Organist/in, Mesmer/in. Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern. Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst.
- Der Abstand zwischen Redner/Rednerin und Besucherinnen und Besuchern muss respektiert werden.
- Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrophons für den oder die Gottesdienstleitende/n kann als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein. Wird das selbe Mikrophon von verschiedenen Personen benutzt, muss es vor dem Wechsel jeweils desinfiziert werden.
- Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (z.B. keinen Friedensgruss per Handschlag austauschen oder keine Kollekten durch Weiterreichen eines Kollektenkörbchens).
- Auf Gemeindegang ist vorerst zu verzichten und die weiteren epidemiologischen sowie wissenschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnisse abzuwarten. Orgelmusik/Instrumental-musik durch einzelne Instrumentalisten oder Gesangsdarbietungen durch einzelne Sängerinnen und Sänger, die den Abstand einhalten können, sind zulässig.
- Die Abgabe von Essen oder Trinken im Rahmen des Gottesdienstes (Abendmahl) sowie im gemeinschaftlichen Miteinander im Rahmen des Gemeindelebens und der Gemeindeaktivitäten soll vorerst vermieden werden.
- Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.
- Handschuhe sind nicht empfohlen; das Tragen von Masken ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden.

- Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.
- Handschuhe sind nicht empfohlen; das Tragen von Masken ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden.
- Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen.
- Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person zeigt während des Gottesdienstes Krankheitssymptome, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Kirche).

Distanz halten

- Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.
- Der Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen muss mindestens zwei Meter betragen (ca. 4m² pro Person). Paare können nebeneinandersitzen. Familien können nebeneinandersitzen, nehmen dann aber Platz für zwei Sitzmöglichkeiten ein.
- Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrungen von Sitzreihen usw. sind zwingend vorzusehen.
- Es ist ratsam, dass Platzanweiserinnen/-weiser den Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern die markierten Plätze anweisen.
- Bei "stehenden" (Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben keine Sitzgelegenheit) Veranstaltungen sind Bodenmarkierungen vorzusehen.
- Auf Chöre ist im Moment zu verzichten.

Reinigung

Alle benutzten Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen usw. müssen vor und nach dem Gottesdienst sorgfältig gereinigt werden.

Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einem Gottesdienst ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Besondere Situationen

Gottesdienste in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Termine für Taufen und Trauungen und vergleichbaren religiösen Feiern sind nach Rücksprache mit den betroffenen Personen nach Möglichkeit zu verschieben, da die Einhaltung von Distanzregeln und Hygienemassnahmen schwierig umzusetzen sind. Bei Taufen weist der Kirchenrat auf die Möglichkeit von separaten Taufgottesdiensten hin, die aufgrund der wegen der Schutzbestimmungen beschränkten Besucherzahlen in der Kirche Gewähr dafür bieten könnten, dass alle Familienangehörigen am Taufgottesdienst dabei sein könnten.

Information

Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren. Entsprechende Hinweise sind gut sichtbar im Eingangsbereich und in den Räumlichkeiten anzubringen und mündlich ist zu Beginn des Gottesdienstes darauf hinzuweisen.

25.05.2020/e.r.